

Satzung

Neue Studiobühne e.V., Baiersbronn

Letzte Änderung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 16.04.2026

I. Name und Sitz des Vereins

1. Der am 07.12.2001 gegründete Verein führt den Namen „Neue Studiobühne e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Baiersbronn und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch die Inszenierung und Aufführung von Theaterstücken.

III. Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Ziele des Vereins verwendet werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

IV. Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

V. Der Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Geschäfte.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem gewählten Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassierer.
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Der Vorstand wird von mindestens zwei Beisitzern unterstützt. Über die Zahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl der Beisitzer. Der vertretungsberechtigte Vorstand und die Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.
5. Der Vorstand und die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahre gewählt.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson zu bestellen.

VI. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Mit dem Vereinsbeitritt erkennt das Mitglied die Satzung als verbindlich an.
5. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.

VII. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Hierbei ist eine Kündigung zum Jahresende mit sechswöchiger Frist einzuhalten.
4. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrags drei Monate im Rückstand ist,
 - b) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss hat mittels Einschreiben zu erfolgen.
6. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Bescheid Berufung einlegen.

VIII. Pflichten der Mitglieder / Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder erklären sich bereit, aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuarbeiten.
2. Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag. Das Nähere regelt die Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

IX. Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch
 - b) mindestens einmal Jährlich, nach Möglichkeit in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorstand mit Angabe einer Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
3. Ordnungsgemäße Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder einen schriftlich mit Gründen versehenen Antrag beim Vorstand einreicht.

X. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe

1. der Wahl des Vorstands,
2. der Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
3. der Entlastung des Vorstands,
4. der Wahl von zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren, die das Recht der jederzeitigen Überprüfung von Vereinskasse und Buchführung haben und der Mitgliederversammlung über die Prüfung Bericht zu erstatten,
5. der Genehmigung von Satzungsänderungen,
6. der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

XI. Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder.
2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

XII. Beurkundung von Beschlüssen

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.

XIII. Datenschutz

1. Der Datenschutz ist uns wichtig.
2. Die Neue Studiobühne e.V. hat für die Verarbeitung personenbezogener Daten - unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben - verbindliche Verfahrensabläufe festgeschrieben. Diese sind beim Vorstand einsehbar.
3. Die Nutzung dieser Daten geschieht in der Regel zur Erfüllung des Vereinszwecks.
4. Mitglieder- und Beschäftigtendaten fallen unter diesen Schutz.

XIV. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
3. Im Falle einer Auflösung des Vereins bzw. Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen gesamtes Inventar und Vermögen an den „Heimat- und Kulturverein der Gesamtgemeinde Baiersbronn e.V.“.
4. Bei Auflösung des Vereins bleibt der Vorstand bis zur endgültigen Liquidation im Amt.

Letzte Änderung bei der Mitgliederversammlung

Baiersbronn, 16. April 2026

Julia Kotsch
1. Vorsitzende

Ursula Fuchs
Schriftführerin

Anlagen: Beitragsordnung, Verfahrensabläufe Datenverarbeitung